



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Lebensmittelverband
Deutschland e.V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9–31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Stellungnahme

Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Bearbeitungsstand 17.8.2020

Der Lebensmittelverband Deutschland bedankt sich beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Neuordnung der ergänzenden nationalen Vorschriften zum Europäischen Biozidrecht und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Neuordnung besteht aus der Einführung einer „Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)“, der Aufhebung der bisherigen nationalen Rechtsvorschriften (Biozid-Zulassungsverordnung, Biozid-Meldeverordnung) und dem geplanten Inkrafttreten der neuen Verordnung.

Der Lebensmittelverband Deutschland begrüßt, dass die ergänzenden nationalen Vorschriften an das „neue“ europäische Biozidrecht, genauer gesagt, die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten“ (ABl. L 167 v. 27.6.2012, S.1, in aktueller Fassung) angepasst werden sollen.

Durch die Neuregelung von Produkten, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen, wurden die Anforderungen an diese Produkte erheblich verschärft, so dass (abgesehen von Übergangsregelungen für Altwirkstoffe) nur noch explizit zugelassene Wirkstoffe in Biozidprodukten verwendet werden dürfen. Die Zulassung ist in der Regel mit Anwendungsbedingungen und/oder Anwendungsbeschränkungen verbunden, so dass davon auszugehen ist, dass die Verwendung dieser Produkte sicher ist. Von daher sollten nationale Vorschriften nicht über die Bestimmungen des EU-Rechts hinausgehen, und es sollte nicht der Eindruck erweckt werden, diese Produkte seien nicht sicher. Es ist zudem fraglich, ob die Zulassungsfähigkeit bestimmter Arten von Biozid-Produkten in einer nationalen Verordnung geregelt werden kann (§ 12 ChemBiozidDV), wenn diese Regelung dem europäischen Biozidrecht widerspricht, oder ob hierfür zukünftig nicht eher Einzelfallprüfungen/Einzelfallentscheidungen zur Anwendung kommen sollten.

Mit der geplanten Biozidrechts-Durchführungsverordnung sollen weiterhin erstmals Beschränkungen für die Abgabe bestimmter Biozid-Produkte an Verbraucher/die breite Öffentlichkeit eingeführt werden. Die Regelungen beinhalten:

- § 9 ChemBiozidDV: Ein generelles Selbstbedienungsverbot für Biozid-Produkte u.a. folgender Biozidprodukt-Arten (PT): PT 14 (Rodentizide); PT 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden); PT 19 (Repellants und Lockmittel), sofern sie zur Fernhaltung von Schadorganismen dienen (= Repellants). Zu diesen Produktarten gehören u.a. Insektensprays, Mottenpapier und Ameisenköderdosen, die bislang auch über den Lebensmitteleinzelhandel abgegeben werden.
- § 11 ChemBiozidDV: Sachkundenachweis für den Verkauf dieser Biozid-Produkte.



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

- § 10 ChemBiozidDV: Beratungsgespräch vor dem Verkauf: Information der Käufer z.B. über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Produkts und über alternative Methoden der Bekämpfung.

Durch die Verschärfung der Bestimmungen zur Abgabe der in § 9 genannten Biozid-Produkte an Verbraucher/die breite Öffentlichkeit, die an die Regelungen für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anlehnen, sollen die Anwender sensibilisiert werden, sorgsam mit diesen Biozid-Produkten umzugehen. Dies impliziert allerdings auch, dass davon ausgegangen wird, dass die Verbraucher bislang nicht sorgsam mit diesen Produkten umgegangen sind und dass die bisherige Kennzeichnung der Produkte (z.B. Gefahrenkennzeichnung, Anwendungsbestimmungen) als nicht (mehr) ausreichend angesehen wird. Hierbei stellt sich schon die Frage, auf welcher Datengrundlage angenommen wird, dass die bisherigen Angaben auf dem Etikett dem angestrebten Ziel nicht ebenso gut gerecht werden und warum z.B. ein Mottenpapier mit einem Pflanzenschutzmittel gleichgesetzt wird. Auch könnte als milderer Mittel in Betracht gezogen werden, die Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung der Produkte entsprechend anzupassen, falls die Angaben nicht länger als ausreichend angesehen werden.

Werden die Regelungen der ChemBiozidDV wie geplant umgesetzt, ist damit zu rechnen, dass der Erfüllungsaufwand für den stationären Lebensmitteleinzelhandel hohe Investitionskosten für abschließbare Schränke, Mitarbeiterschulungen, Zusatzpersonal usw. zur Folge hätte. Es ist anzunehmen, dass der stationäre Handel diese Artikel perspektivisch dann nicht mehr verkaufen würde, so dass sich der Einkauf dieser Produkte durch die Verbraucher vermutlich vornehmlich ins Internet verlagern wird. Dort kann der Verbraucher diese Produkte weiterhin - ohne persönliches Gespräch, abgeschlossene Vitrine und einen Mitarbeiter mit Sachkundenachweis - einkaufen. Der stationäre Handel sieht hierin eine ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrung zugunsten des Onlinehandels, der diese Maßnahmen nicht umsetzen müsste.

Besonders unverständlich erscheint, warum auch Repellents wie z.B. Mückenvertreibungsmittel von den geplanten Restriktionen erfasst sind. Mit Repellants wird z.B. die Mücke lediglich vertrieben, nicht aber verletzt. Aus Sicht des Lebensmittelverbands Deutschland sollten daher insbesondere für diese Produktart (PT 19) mildere Mittel in Betracht gezogen werden, wie z.B. bei Bedarf ein Zusatzhinweis auf dem Etikett oder – generell – eine Aufklärungskampagne für die Bevölkerung für den sorgsamen Umgang und Einsatz von Biozid-Produkten.

Berlin, 5.10.2020